

1. Angesprochene Themen

- Weg der Bundesgesetzgebung
- Stufenbau der Bundesgesetzgebung - Baugesetze
- Die Verfassung

2. Lern- und Bildungsziele

- Erarbeiten des Weges der Bundesgesetzgebung in seinen Grundzügen und der damit verbundenen Begriffe
- Grundprinzipien der österreichischen Verfassung erlernen und verstehen; die Bedeutung der österreichischen Verfassung erkennen
- Verständnis für den Aufbau und die Grundlagen des rechtsstaatlichen Prinzips

3. Beiliegende Materialien

- Arbeitsblatt „Erklärungen zum Weg der Gesetzgebung“
- 4 Teile des (zusammengesetzten) A2-Plakats „Wie entsteht ein Bundesgesetz?“
- Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000)
- Arbeitsblatt „Die Grundprinzipien der österreichischen Verfassung“
- Arbeitsblatt „Fragen zu den Grundprinzipien der Verfassung“
- Arbeitsblatt „Paragrafen aus dem Datenschutzgesetz“
- Arbeitsblatt „Entwurf ein Bundesgesetz“

4. Didaktische Impulse

Impuls 1: „Wie entsteht ein Bundesgesetz?“

Ziele: Verständnis für die Instanzen der Bundesgesetzgebung; Nachvollziehen der einzelnen Schritte der Bundesgesetzgebung, Lernen relevanter Begriffe

Methoden: Arbeitsblätter, Kleingruppenarbeit, inhaltliche Zuordnung, schriftliche Zusammenfassung

Zeitdauer: 1 Unterrichtsstunde

Benötigte Materialien/Ressourcen:

Beigelegt: 4 Teile des (zusammengesetzten) A2-Plakats „Wie entsteht ein Bundesgesetz?“, Arbeitsblatt „Erklärungen zum Weg der Gesetzgebung“

Schulintern: Klebeband, Schere, Kleber

Ablauf: Die Klasse teilt sich in Vierer- oder Fünfergruppen. Jede Kleingruppe erhält die 4 Teile des Plakats „Wie entsteht ein Bundesgesetz?“. Sie setzen das Plakat zusammen.

Die SchülerInnen bekommen das Arbeitsblatt „Erklärungen zum Weg der Gesetzgebung“ mit dem Arbeitsauftrag, die Erklärungen auszuschneiden und den einzelnen Schritten zuzuordnen. Die entstandenen Plakate werden nach der Auflösung der Kleingruppen besprochen und gegebenenfalls berichtigt.

Erweiterung: Als Hausübung versuchen die SchülerInnen, den Weg eines Bundesgesetzes zu rekonstruieren. Diese schriftlichen Wiederholungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dienen vielmehr der Reflexion. Am nächsten Tag werden die kurzen Abfassungen mit den angefertigten Plakaten verglichen und besprochen.

Impuls 2: „Die Grundprinzipien der Verfassung“

Ziele: Erarbeitung und Auseinandersetzung mit den Grundprinzipien der Verfassung

Methoden: Textrecherche und -interpretation mit Arbeitsblatt, Zweiergruppen

Zeitdauer: 1 Unterrichtsstunde

Benötigte Materialien/Ressourcen:

Beigelegt: Arbeitsblatt „Die Grundprinzipien der österreichischen Verfassung“, Arbeitsblatt „Fragen zu den Grundprinzipien der Verfassung“

Ablauf: Die SchülerInnen erhalten das Arbeitsblatt „Die Grundprinzipien der österreichischen Verfassung“ (Seite 1 und 2). Sie

haben Zeit, sich den Text aufmerksam durchzulesen. Danach bekommen sie in Zweiergruppen das Arbeitsblatt „Fragen zu den Grundprinzipien der Verfassung“ mit dem Arbeitsauftrag, die Fragen zu beantworten. (Der Fragenkatalog kann beliebig erweitert werden.) Abschließend werden die Erkenntnisse aus dem Text im Plenum zusammengeführt und besprochen.

Benötigte Materialien/Ressourcen:

Schulintern: PC + Internet für alle SchülerInnen

Erweiterung: Die SchülerInnen erhalten nur Seite 1 mit dem Text, nicht aber die Begriffserklärungen. Sie unterstreichen Begriffe im Text, deren genaue Bedeutung sie nicht kennen, und versuchen mittels Internetrecherche Definitionen zu finden.

Impuls 3: „Komplexe Gesetze“

Ziele: Erkennen der Bedeutung von Gesetzen am Beispiel des DSG; Annäherung an die Komplexität von Bundesgesetzen

Methoden: Kleingruppenarbeit, Einzelarbeit, Impulszitat, Verfassen eines Gesetzesentwurfs, Schreiben eines Sitzungsberichts (Erweiterung 1), Vergleich des Outputs (Erweiterung 2)

Zeitdauer: 2 Unterrichtsstunden

Benötigte Materialien/Ressourcen:

Beigelegt: Arbeitsblatt „Paragraphen aus dem Datenschutzgesetz“, Arbeitsblatt: „Entwurf ein Bundesgesetz“, Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000)

Ablauf: Zur Annäherung an das Thema werden im Plenum folgende Fragen diskutiert: „Was ist Datenschutz eigentlich?“, „Wozu ist Datenschutz gut?“, „Ist Datenschutz gesetzlich geregelt?“, „Betrifft dich der Datenschutz?“, „In welchen Bereichen empfindest du Datenschutz als besonders wichtig?“.

Die Klasse teilt sich in 3 Gruppen, von welcher jede eines der Zitate vom Arbeitsblatt: „Paragraphen aus dem Datenschutzgesetz“ erhält (es empfiehlt sich, jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer ein eigenes Zitat auszuhändigen). Diese Zitate dienen als Denkanstoß.

Die SchülerInnen lesen das Zitat und haben die Möglichkeit, Verständnisfragen dazu zu stellen. Jede Schülerin und jeder Schüler überlegt sich 3 Bereiche, in welchem ihr oder ihm Da-

tenschutz besonders wichtig erscheint. Danach einigen sich die Kleingruppen auf einen Bereich, an dem sie gemeinsam weiterarbeiten.

Anschließend erhalten sie das Arbeitsblatt: „Entwurf ein Bundesgesetz“ mit dem Arbeitsauftrag, ein Datenschutzgesetz für den Bereich zu entwerfen, der ihnen besonders wichtig erscheint. Die „Gesetzesentwürfe“ werden in einer Präsentation vorgestellt und besprochen.

Erweiterung 1: Die SchülerInnen schreiben einen Bericht über den Sitzungsverlauf in der Kleingruppe.

Benötigte Materialien/Ressourcen:

Beigelegt: Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000)

Erweiterung 2: Pro Kleingruppe bekommen die SchülerInnen ein Exemplar des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten. Der eigene Gesetzesentwurf wird mit dem Bundesgesetz für personenbezogene Daten nur im Umriss verglichen. Ziel ist nicht ein eingehendes Verständnis des Gesetzestextes, sondern vielmehr das Erfassen der Komplexität von Bundesgesetzen. Die Lehrperson gibt die Eckpunkte vor, die für den Vergleich herangezogen werden. (z.B.: Umfang, Gliederung, Formulierung, Umfang der Definitionen, Anzahl der Abschnitte...) Der Inhalt des Bundesgesetzes steht bei dieser Aufgabe nicht im Vordergrund.

5. Informatives

Die österreichische Bundesverfassung

entstand 1920. Sie wurde oftmals novelliert (ergänzt, teilweise geändert).

Die Grundprinzipien der Bundesverfassung:

- **Demokratisch:**
Österreich ist eine Demokratie, das Recht geht vom Volk aus.
- **Republikanisch:**
Das Staatsoberhaupt hat eine zeitlich begrenzte, politisch und rechtlich verantwortliche Position im Staat.
- **Bundesstaatlich:**
Österreich besteht aus 9 selbständigen Bundesländern
- **Gewaltentrennend:**
Die 3 Gewalten (Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit) müssen getrennt sein.
- **Liberal:**
Der liberale Gedanke will der/dem Einzelnen Freiheit vom Staate einräumen.
- **Rechtsstaatlich:**
Die gesamte Vollziehung erfolgt aufgrund von Gesetzen.

Die Grund- und Freiheitsrechte:

Garantieren dem Staatsbürger „Freiheit gegenüber dem Staat“
z.B.: Vereins- und Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit usw.

Stufenbau der Rechtsordnung:



Änderungen der Verfassung:

Teiländerungen können durch eine 2/3 Mehrheit im Nationalrat beschlossen werden.

Gesamtänderungen bedürfen zusätzlich einer Volksabstimmung.

Der Weg der Bundesgesetzgebung

ist im Bundes-Verfassungsgesetz im Zweiten Hauptstück geregelt.

Das Gesetzgebungsverfahren beginnt mit einer Gesetzesinitiative:

- von der Bundesregierung (Regierungsvorlage)
- von Abgeordneten des Nationalrates (selbständige Anträge – „Initiativanträge“)
- vom Ausschuss (Ausschussanträge – „§27er-Anträge“)
- von Bürgerinnen und Bürgern (Volksbegehren)
- vom Bundesrat (Bundesratsantrag)

Die **1. Lesung** ist die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage. Es gibt keine Unterscheidung zwischen Pro- und Contra-RednerInnen.

Nach der 1. Lesung erfolgt die **Zuweisung**. Es liegt im Ermessen der Nationalratspräsidentin/des Nationalratspräsidenten, welchem Ausschuss sie/er die Vorlage zuweist.

Nach der Zuweisung beginnt die **Beratung im Ausschuss**.

Ausschüsse dienen zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen. Die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder wird vom Nationalrat festgesetzt und auf die Klubs in der Regel nach dem d'Hondtschen System verteilt. Die Klubs machen die auf sie entfallenden Mitglieder namhaft und diese gelten damit als gewählt.

Jeder Ausschuss kann auch zur Vorberatung einen Unterausschuss einsetzen. Der Obmann des Unterausschusses hat dann dem Ausschuss mündlich oder schriftlich **Bericht** zu erstatten.

Die **2. Lesung** ist jener Abschnitt, in dem ein Gesetzesvorschlag als Ganzes und in Teilen im Plenum beraten wird.

Die 2. Lesung darf frühestens 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Ausschussberichtes erfolgen. (Mit 2/3 Mehrheit kann jedoch von dieser Frist abgesehen werden.)

Es müssen alle Anträge **abgestimmt** werden. (Inhaltliche am Schluss der Debatte – Geschäftsbehandlungsanträge sofort)

Unmittelbar nach der 2. Lesung folgt die **3. Lesung**, wo über die Vorlage im Gesamten abgestimmt wird. Die 3. Lesung ist die letzte Behandlung einer Gesetzesvorlage. Hier sind nur Anträge auf Behebung von Widersprüchen, Schreib- und Druckfehlern sowie sprachlichen Mängeln zulässig.

Nach Annahme in 3. Lesung liegt ein Gesetzesbeschluss des NR vor.

Dieser Gesetzesbeschluss wird dem **Bundesrat übermittelt**. Der Bundesrat hat dann folgende Möglichkeiten:

- Er kann beschließen, keinen Einspruch zu erheben.
- Er kann innerhalb von 8 Wochen einen begründeten Einspruch erheben.
- Er kann die achtwöchige Frist verstreichen lassen.
- Zusätzlich steht ihm in Ausnahmefällen ein Zustimmungrecht zu.

Sollte der Bundesrat einen begründeten **Einspruch** erheben, wird der Gesetzesbeschluss der Präsidentin/dem Präsidenten des Nationalrats übermittelt, wiederum einem Ausschuss zugewiesen und im Plenum neuerlich behandelt. Wird der Beschluss neuerlich gefasst, so spricht man von einem sogenannten Beharrungsbeschluss (und einem aufschiebenden Veto, das dem Bundesrat zukommt.)

Keine Einspruchsmöglichkeit hat der Bundesrat:

- Beim Bundesfinanzgesetz – Bundesrechnungsabschluss
- Bei der Geschäftsordnung des Nationalrats
- Bei der Auflösung des Nationalrats
- Bei Verfügungen über das Bundesvermögen

Zu einer **Volksabstimmung** kommt es dann, wenn der Nationalrat diese auf Antrag beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrats es schriftlich verlangt. Eine Volksabstimmung ist zwingend bei Änderungen der Grundprinzipien der Verfassung.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Bundesgesetzes wird durch die Unterschrift der Bundespräsidentin/des Bundespräsidenten beurkundet. Die Beurkundung ist von der Bundeskanzlerin/dem Bundeskanzler gegenzuzeichnen.

Die **Bundesgesetze** sind von der Bundeskanzlerin/dem Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Erst mit der ordnungsgemäßen **Kundmachung** liegt ein gültiges Gesetz vor. Dieses tritt mit dem im Gesetz angegebenen Datum in Kraft. Ist kein Datum angegeben, so tritt es mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

6. Weiterführende Anregungen

➔ <http://www.parlament.gv.at>

Das Internetportal des österreichischen Parlaments mit allen Informationen über das Hohe Haus und das parlamentarische Geschehen.

➔ <http://www.demokratiewebstatt.at/wissen/demokratie-lexikon.html>

Das Politik-Lexikon der Demokratiewebstatt mit einfachen Definitionen rund um Demokratie und Politik

➔ <http://www.demokratiewebstatt.at/wissen/alles-ueber-gesetze/warum-gibt-es-gesetze.html>

Dieses Webportal auf Initiative des Parlaments für Kinder von 8 bis 14 Jahren bereitet das Thema Gesetze leicht verständlich auf.

➔ http://www.eu2006.at/de/Austria/political_system/constitution.html

Detaillierte und übersichtlich aufbereitete Auskunft über die Österreichische Verfassung und ihre Inhalte

➔ <http://www.kinderrechte.gv.at>

Das österreichische Ministerium für Gesundheit, Jugend und Familie bietet umfangreiche Information zu Kinderrechten.

➔ <http://www.kija.at>

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft informiert über das Jugendschutzgesetz, über Rechte und Pflichten von Jugendlichen und bietet rechtlichen Rat und Unterstützung.

➔ <http://www.jusline.at>

Gesetze sind oft schwer verständlich oder mehrdeutig formuliert. Jusline ermöglicht offene Gesetzeskommentare (dabei werden Gesetze durch Kommentare erläutert) als Open Content.

➔ <http://www.ris2.bka.gv.at>

Das Rechtsinformationssystem des Bundes dient der Kundmachung der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sowie der Information über das Recht der Republik Österreich

➔ <http://www.help.gv.at/Content.Node/174/Seite.1740000.html>

Alles über Jugendrechte, mit Antworten zu häufig gestellten Fragen auf help.gv.at

➔ <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3897&Alias=amtsblatt&init>

In diesem Portal finden Sie alle Informationen des elektronischen Amtsblatts der Republik Österreich.

Erklärungen zum Weg der Gesetzgebung



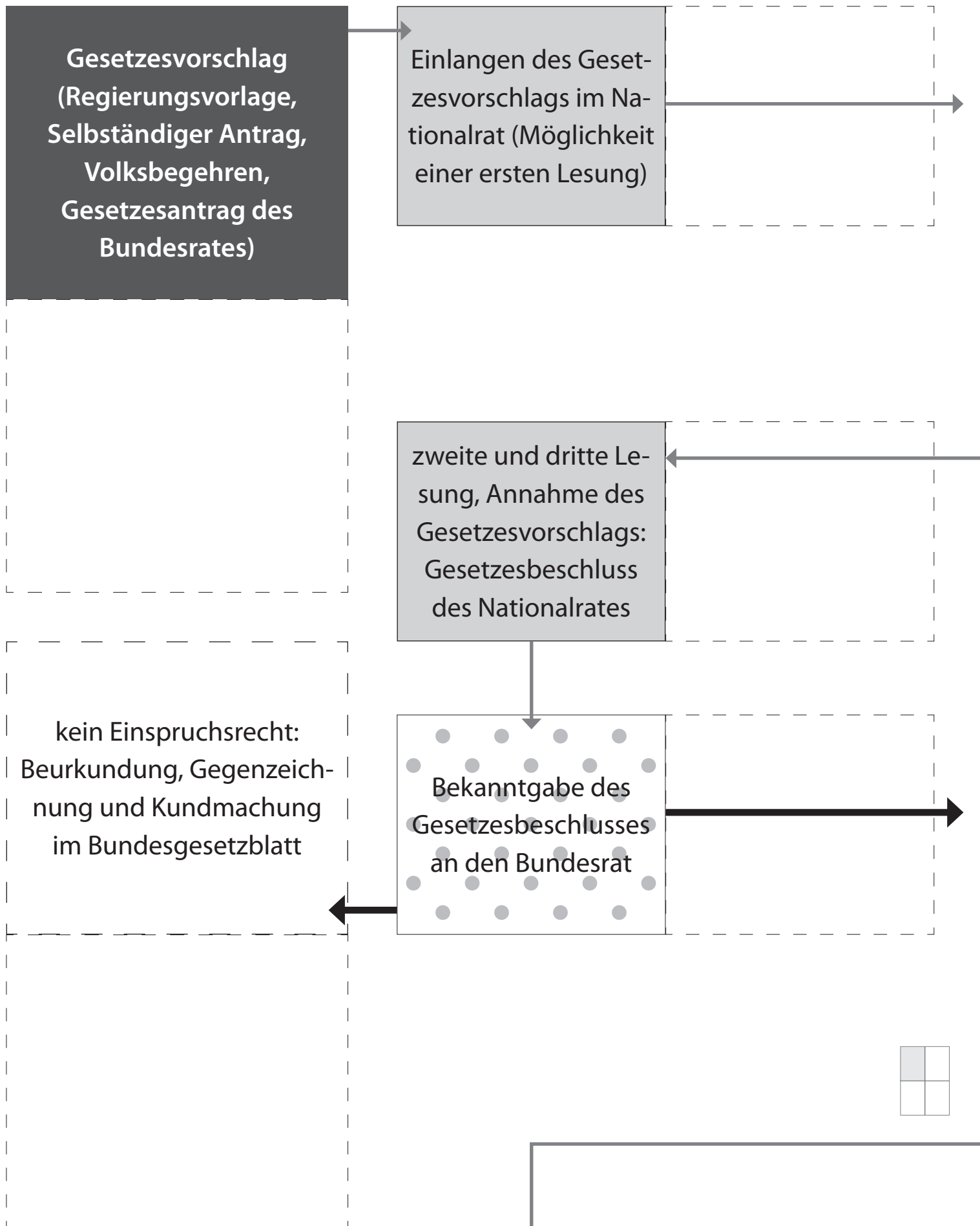
Schneide die einzelnen Kästchen aus und ordne die Erklärungen den Begriffen auf dem Plakat „Wie entsteht ein Bundesgesetz?“ zu!

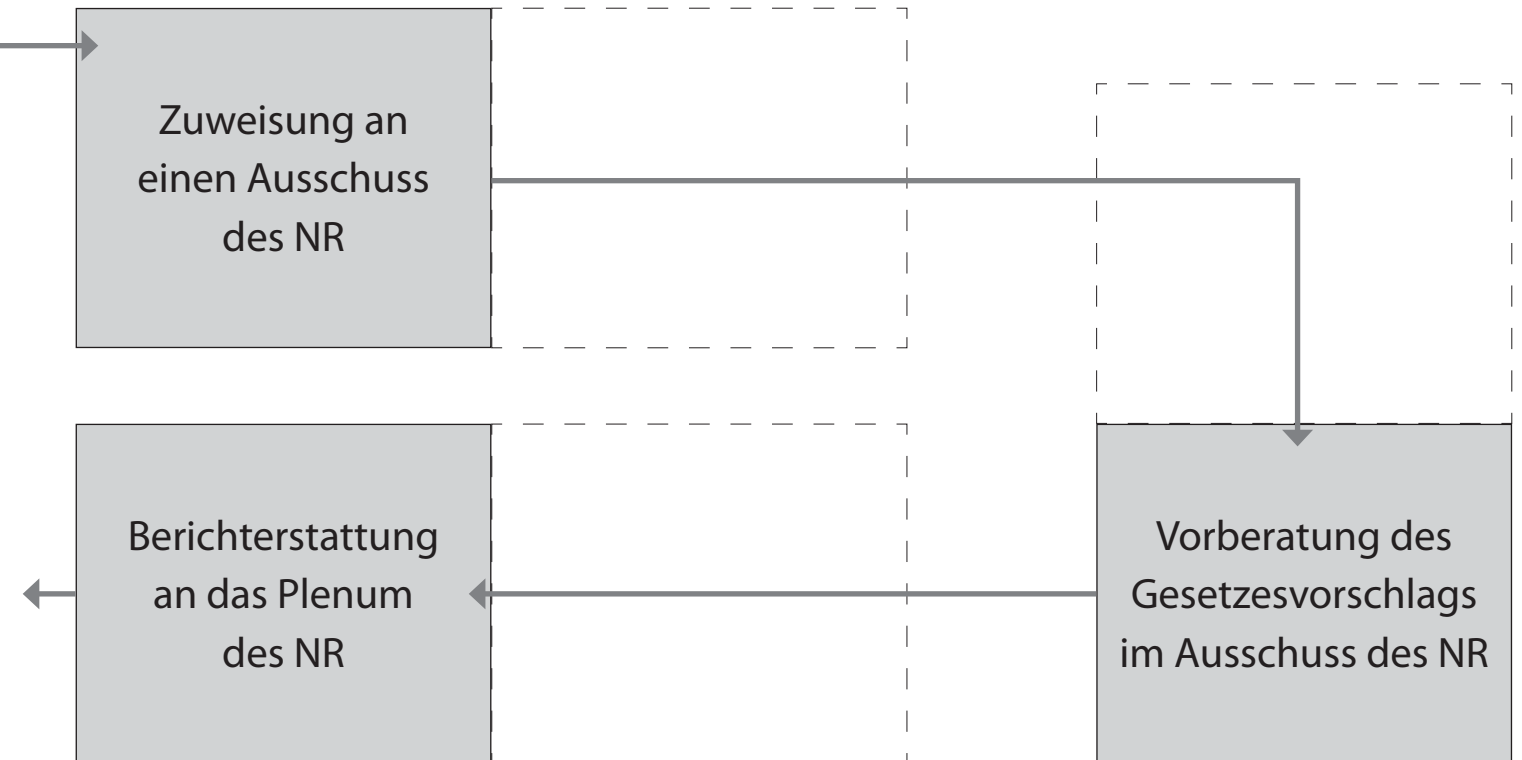
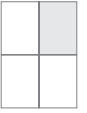
Es gibt wieder einen Bericht des Ausschusses im Plenum des Nationalrats	Der Gesetzesbeschluss mit dem Einspruch geht wieder zurück an den Nationalrat.	Und wie vorher schon erstattet der Ausschuss Bericht. Diesmal vor dem Bundesrat. Er spricht, gestützt auf die Ergebnisse der Beratungen, im Plenum eine Empfehlung für oder gegen den Gesetzesvorschlag aus.	Am Ende der Nationalratsdebatte wird abgestimmt, ob ein neuer Gesetzesbeschluss gefasst wird, der an den Bundesrat geht oder ob der bestehende Beschluss Gültigkeit erlangt.
Der Einspruch kommt in den zuständigen Ausschuss.	Der Gesetzesbeschluss wird dann dem Bundesrat vorgelegt. Stimmt der Bundesrat zu, so wird der Gesetzesbeschluss zur Beurkundung weitergeleitet.	Die Ausschussmitglieder prüfen den Gesetzesvorschlag und diskutieren, was man daran noch verbessern kann. Oft holen sich die Abgeordneten Unterstützung von auswärtigen ExpertInnen.	In einer Bundesratssitzung diskutieren die Mitglieder und entscheiden mittels Abstimmung, ob ein Veto eingelegt wird oder nicht.
In diesem Fall berät der Ausschuss über den Einspruch des Bundesrates.	Gestützt auf die Ergebnisse der Beratungen spricht der Ausschuss im Plenum eine Empfehlung für oder gegen den Gesetzesvorschlag aus.	Der Bundesrat stimmt dem Gesetzesbeschluss nicht zu. Er macht von seinem aufschiebenden Veto (Einspruch) Gebrauch.	Der Gesetzesentwurf wird im Plenum des Nationalrats, also von allen 183 Abgeordneten gemeinsam, diskutiert. Es können dabei auch noch Änderungsvorschläge eingebracht sowie Widersprüche, Rechtschreib- und Tippfehler korrigiert werden. Über Änderungen wird abgestimmt.
In den Ausschüssen sitzen Abgeordnete des Nationalrats. Der Gesetzesvorschlag wird an den zuständigen Ausschuss weitergeleitet.	Wieder wird der Gesetzesbeschluss in einem Ausschuss diskutiert und beleuchtet.	Manchmal findet über den eingelangten Gesetzesvorschlag eine allgemeine Debatte im Plenum des Nationalrats statt, das nennt man die 1. Lesung.	Der Gesetzesvorschlag wird an den zuständigen Ausschuss weitergeleitet.

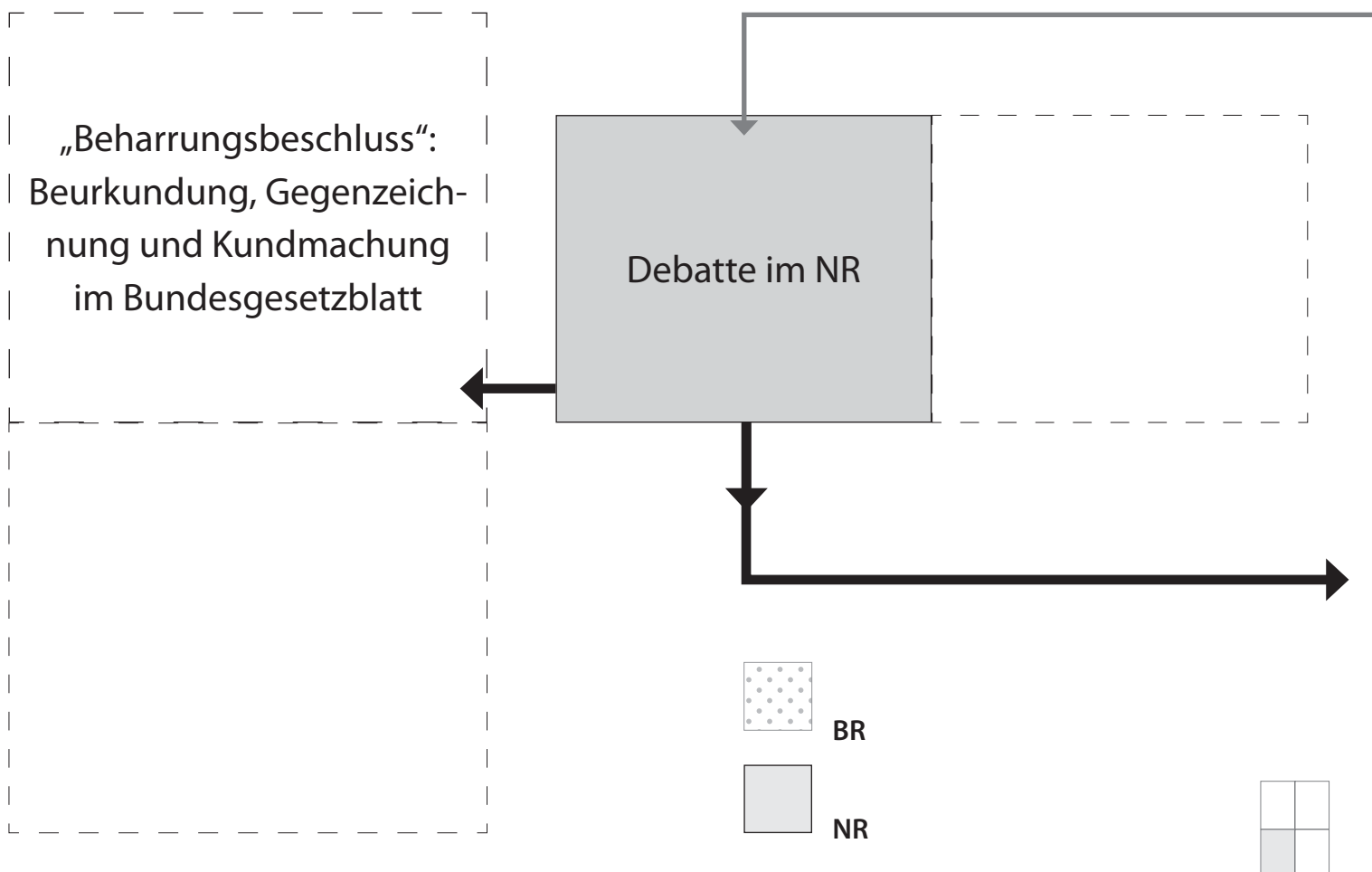
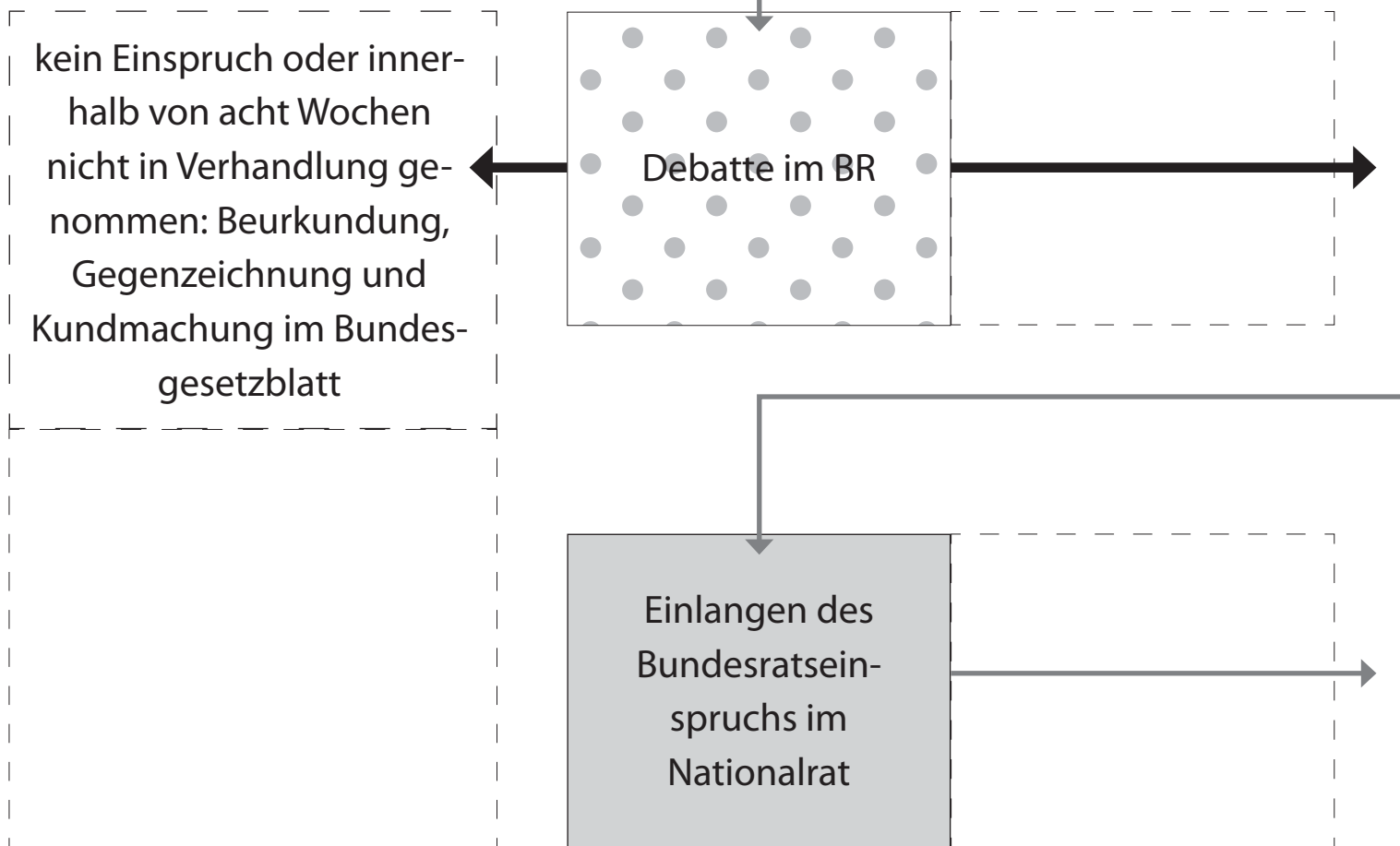
Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident bekrundet den Gesetzesbeschluss. Zum Schluss ist noch eine Gegenzeichnung durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler nötig. Dann wird das neue Gesetz im Bundesgesetzblatt der Republik Österreich veröffentlicht. Das Gesetz ist ab nun für jede Österreicherin und jeden Österreicher gültig!	Ein Gesetzesvorschlag wird in der Regel entweder von der Bundesregierung, durch Mitglieder des Nationalrats oder durch den Bundesrat eingebracht. Ein Gesetzesvorschlag kann auch direkt durch ein Volksbegehren eingebracht werden. Dazu müssen 100 000 Stimmen stimmberechtigter ÖsterreicherInnen vorgelegt werden.
Ein neuer Gesetzesbeschluss wird dem Bundesrat bekanntgegeben.	Der Nationalrat kann sich entscheiden, auf dem ursprünglichen Gesetzesbeschluss zu beharren. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident bekrundet den Gesetzesbeschluss. Zum Schluss ist noch eine Gegenzeichnung durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler nötig. Dann wird das neue Gesetz im Bundesgesetzblatt der Republik Österreich veröffentlicht. Das Gesetz ist ab nun für jede Österreicherin und jeden Österreicher gültig!
Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident bekrundet den Gesetzesbeschluss. Zum Schluss ist noch eine Gegenzeichnung durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler nötig. Dann wird das neue Gesetz im Bundesgesetzblatt der Republik Österreich veröffentlicht. Das Gesetz ist ab nun für jede Österreicherin und jeden Österreicher gültig!	

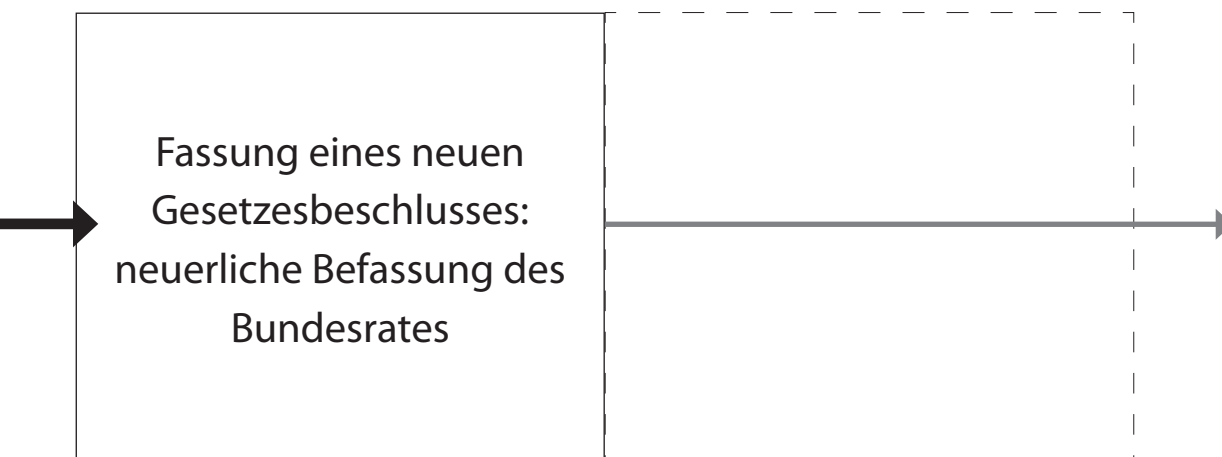
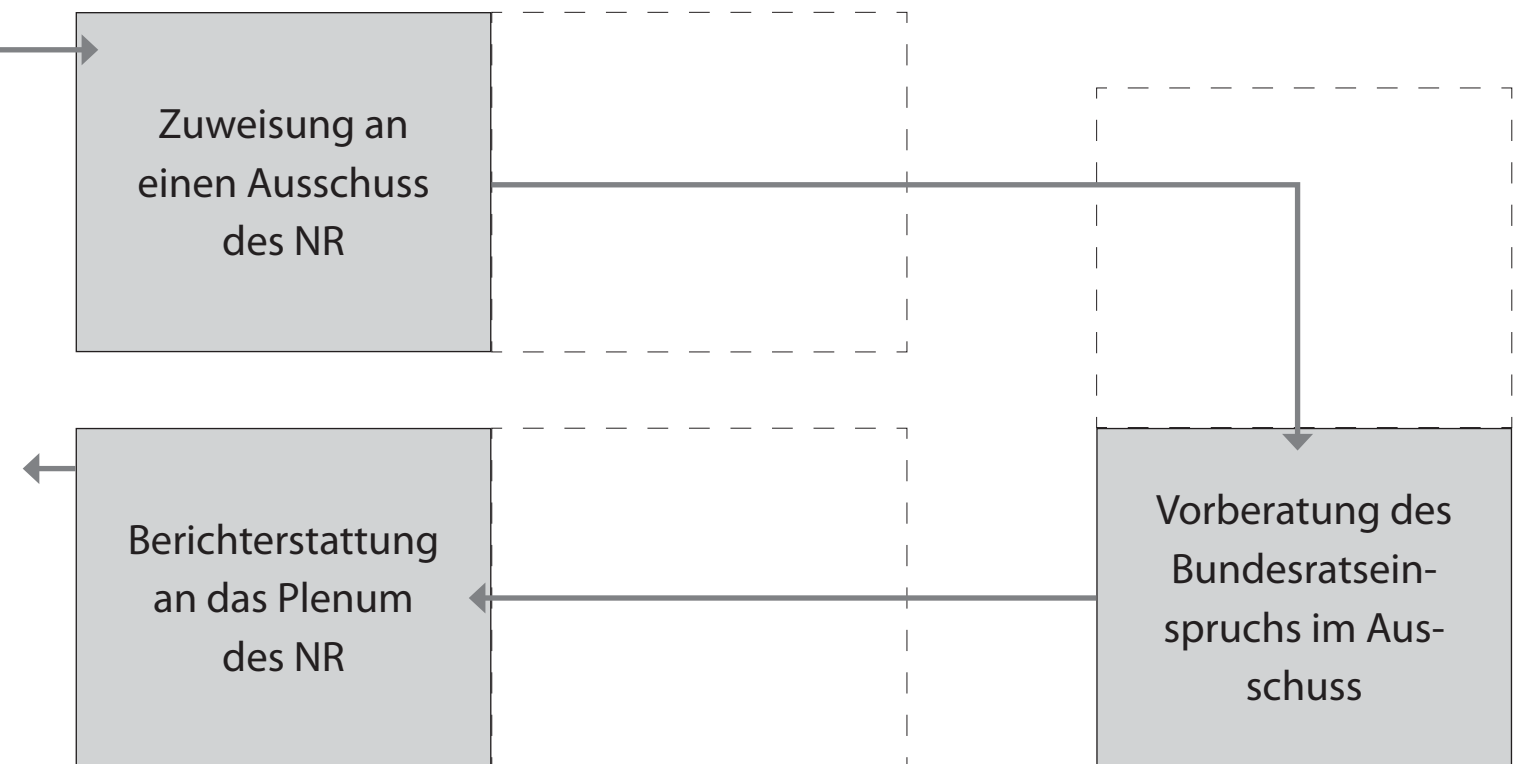
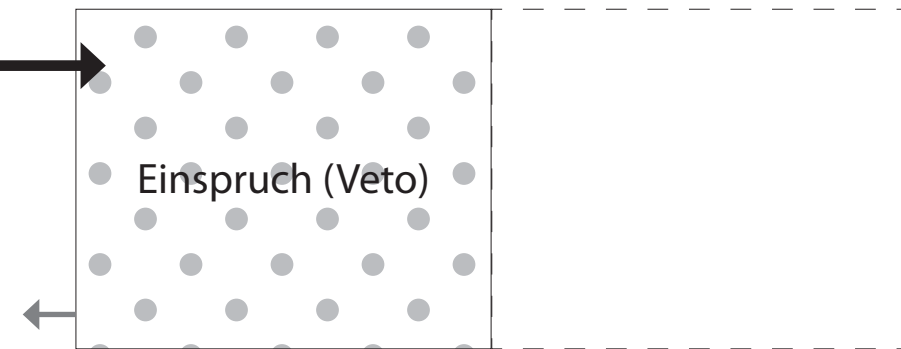
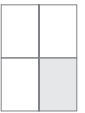


Wie entsteht ein Bundesgesetz?









Erklärungen zum Weg der Gesetzgebung

Gesetzesvorschlag

Ein Gesetzesvorschlag wird in der Regel entweder von der Bundesregierung, durch Mitglieder des Nationalrats oder durch den Bundesrat eingebracht. Ein Gesetzesvorschlag kann auch direkt durch ein Volksbegehren eingebracht werden. Dazu müssen 100.000 Stimmen stimmberechtigter ÖsterreicherInnen vorgelegt werden.

Einlangen des Gesetzesvorschlags im Nationalrat (Möglichkeit einer ersten Lesung)

Manchmal findet über den eingelangten Gesetzesvorschlag eine allgemeine Debatte im Plenum des Nationalrats statt, das nennt man die 1. Lesung.

Zuweisung an einen Ausschuss des NR

In den Ausschüssen sitzen Abgeordnete des Nationalrats. Der Gesetzesvorschlag wird an den zuständigen Ausschuss weitergeleitet.

Vorberatung des Gesetzesvorschlags im Ausschuss des NR

Die Ausschussmitglieder prüfen den Gesetzesvorschlag und diskutieren, was man daran noch verbessern kann. Oft holen sich die Abgeordneten Unterstützung von auswärtigen ExpertInnen.

Berichterstattung an das Plenum des NR

Gestützt auf die Ergebnisse der Beratungen spricht der Ausschuss im Plenum eine Empfehlung für oder gegen den Gesetzesvorschlag aus.

zweite und dritte Lesung, Annahme des Gesetzesvorschlags: Gesetzesbeschluss des Nationalrates

Der Gesetzesentwurf wird im Plenum des Nationalrats, also von allen 183 Abgeordneten gemeinsam, diskutiert. Es können dabei auch noch Änderungsvorschläge eingebracht sowie Widersprüche, Rechtschreib- und Tippfehler korrigiert werden. Über Änderungen wird abgestimmt.

Bekanntgabe des Gesetzesbeschlusses an den Bundesrat

Der Gesetzesbeschluss wird dann dem Bundesrat vorgelegt. Stimmt der Bundesrat zu, so wird der Gesetzesbeschluss zur Beurkundung weitergeleitet.

kein Einspruchsrecht: Beurkundung, Gegenzeichnung und Kundmachung im Bundesgesetzblatt

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident beurkundet den Gesetzesbeschluss.

Zum Schluss ist noch eine Gegenzeichnung durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler nötig. Dann wird das neue Gesetz im Bundesgesetzblatt der Republik Österreich veröffentlicht. Das Gesetz ist ab nun für jede Österreicherin und jeden Österreicher gültig!

Einspruchsrecht: Zuweisung an einen Ausschuss des BR

Der Gesetzesvorschlag wird an den zuständigen Ausschuss weitergeleitet.

Vorberatung des Gesetzesbeschlusses im Ausschuss des BR

Wieder wird der Gesetzesbeschluss in einem Ausschuss diskutiert und beleuchtet.

Berichterstattung an das Plenum des BR

Und wie vorher schon erstattet der Ausschuss Bericht. Diesmal vor dem Bundesrat. Er spricht, gestützt auf die Ergebnisse der Beratungen, im Plenum eine Empfehlung für oder gegen den Gesetzesvorschlag aus.

Debatte im BR

In einer Bundesratssitzung diskutieren die Abgeordneten und entscheiden mittels Abstimmung, ob ein Veto eingelegt wird oder nicht.

kein Einspruch oder innerhalb von acht Wochen nicht in Verhandlung genommen: Beurkundung, Gegenzeichnung und Kundmachung im Bundesgesetzblatt

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident beurkundet den Gesetzesbeschluss.

Zum Schluss ist noch eine Gegenzeichnung durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler nötig. Dann wird das neue Gesetz im Bundesgesetzblatt der Republik Österreich veröffentlicht. Das Gesetz ist ab nun für jede Österreicherin und jeden Österreicher gültig!

Einspruch (Veto)

Der Bundesrat stimmt dem Gesetzesbeschluss nicht zu. Er macht von seinem aufschiebenden Veto (Einspruch) Gebrauch.

Einlangen des Bundesratseinspruchs im Nationalrat

Der Gesetzesbeschluss mit dem Einspruch geht wieder zurück an den Nationalrat.

Zuweisung an einen Ausschuss des NR

Der Einspruch kommt in den zuständigen Ausschuss.

Vorberatung des Bundesratseinspruchs im Ausschuss

In diesem Fall berät der Ausschuss über den Einspruch des Bundesrates.

Berichterstattung an das Plenum des NR

Es gibt wieder einen Bericht des Ausschusses im Plenum des Nationalrats.

Debatte im NR

Am Ende der Nationalratsdebatte wird abgestimmt, ob ein neuer Gesetzesbeschluss gefasst wird, der an den Bundesrat geht oder ob der bestehende Beschluss Gültigkeit erlangt.

„Beharrungsbeschluss“: Beurkundung, Gegenzeichnung und Kundmachung im Bundesgesetzblatt

Der Nationalrat kann sich entscheiden, auf dem ursprünglichen Gesetzesbeschluss zu beharren.

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident beurkundet den Gesetzesbeschluss.

Zum Schluss ist noch eine Gegenzeichnung durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler nötig. Dann wird das neue Gesetz im Bundesgesetzblatt der Republik Österreich veröffentlicht. Das Gesetz ist ab nun für jede Österreicherin und jeden Österreicher gültig!

Fassung eines neuen Gesetzesbeschlusses: neuerliche Befassung des Bundesrates

Ein neuer Gesetzesbeschluss wird dem Bundesrat bekanntgegeben.

Die Grundprinzipien der österreichischen Verfassung



Lies den Text aufmerksam! Auf Seite 2 findest du Erklärungen zu einigen wichtigen Begriffen.

Grundprinzipien (Baugesetze) der Verfassung

„Das sind jene leitenden Grundsätze, deren Veränderung eine Gesamtänderung der Bundesverfassung ist. Sie bedarf der Annahme des entsprechenden Verfassungsgesetzbeschlusses des **Nationalrates** durch eine Abstimmung des Bundesvolkes. Dazu gehören: das Prinzip der demokratischen Republik, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip. Von manchen wird auch das Prinzip der Gewaltentrennung als eigenes hervorgehoben. Hier wird es zum rechtsstaatlichen Prinzip gezählt.* Staatszielbestimmungen wie das Bekenntnis zur immerwährenden **Neutralität**, zur umfassenden Landesverteidigung, zum umfassenden Umweltschutz u.a.m. gehören nicht zu den Grundprinzipien.

Art. 1 B-VG: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ Das bedeutet die Ablehnung der monarchischen Staatsform. Das Staatsoberhaupt, der/die BundespräsidentIn, wird vom Volk gewählt. Seine/ihre Amtsperiode ist zeitlich begrenzt und er/sie ist für die Ausübung seines/ihrer Amtes verantwortlich. Für manche bedeutet Republik mehr als „Nichtmonarchie“, nämlich Gewaltentrennung, Bindung auch der Demokratie an die Verfassung und Zugänglichkeit aller Ämter für alle.

Die weltweit einmalige Formulierung „Ihr Recht geht vom Volk aus“ verspricht mehr, als die Verfassung festlegt: Die mittelbare (repräsentative) **Demokratie** ist nämlich stark, die direkte Demokratie durch die Einrichtungen des Volksbegehrens, der Volksabstimmung und der Volksbefragung schwach ausgeprägt. Volksabstimmungen sind an sich nur über Gesetzesbeschlüsse vorgesehen, nicht aber über Staatsverträge.

Art. 2 B-VG: „Österreich ist ein Bundesstaat. Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbstständigen Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.“ Schon durch die Aufzählung ist die Gleichheit der Länder ausgedrückt. Der österreichische Bundesstaat setzt im Wesentlichen die Einteilung der **Monarchie** in Kronländer fort. Charakteristisch ist die Aufteilung der Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Ländern und deren Teilnahme an der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes durch die Länderkammer „Bundesrat“. Die meisten Staatsaufgaben mit Einschluss der **Gerichtsbarkeit** sind dem Bund übertragen.

Die Mitwirkung des **Bundesrates** ist schwach, allerdings ist der Anteil der Länder an der Führung der Verwaltungsgeschäfte des Bundes durch den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau (mittelbare Bundesverwaltung) stark.

Das rechtsstaatliche Prinzip ist nicht ausdrücklich festgelegt. Es war aber schon in der Monarchie durch die Grund- und Freiheitsrechte, durch die Aufteilung der Staatsfunktionen auf verschiedene voneinander unabhängige und einander gegenseitig kontrollierende Funktionsträger (Gewaltentrennung), die Unabhängigkeit der Richter, durch die Verfassungs- und **Verwaltungsgerichtsbarkeit** und die Rechnungs- und Gebarungskontrolle festgelegt. Die Bindung der Gesetzgebung an die Verfassung, die der gesamten Verwaltung an inhaltsbestimmte Gesetze, die Selbstverwaltung und die Volksanwaltschaft gehören ebenfalls zum rechtsstaatlichen Prinzip.“

Quelle: Manfred Welan, Verfassung: Die rechtliche Grundordnung für Demokratie. Informationen zur Politischen Bildung Nr. 28 [onlineversion], zuletzt gefunden am 3.4.2008 unter http://www.politischebildung.com/fpb/pdfs/28_verf.pdf

*) Hinweis:

Die Grundprinzipien können auch folgendermaßen eingeteilt werden: das demokratische, das republikanische, das bundesstaatliche, das gewaltentrennende, das liberale und das rechtsstaatliche Prinzip. Dabei bedeutet das liberale Prinzip, dass der/dem Einzelnen Freiheit vom Staate eingeräumt wird.

Wichtige Begriffe zu der österreichischen Verfassung

Bundesrat: Das Parlament besteht aus zwei Kammern, dem Nationalrat und dem Bundesrat. Die Hauptaufgabe des Bundesrats besteht darin, die Interessen der neun Bundesländer zu vertreten, außerdem wirkt er bei der Gesetzgebung (der Entstehung von Gesetzen) mit. Die Mitglieder des Bundesrats werden durch die Landtage der einzelnen Bundesländer gewählt, die Zahl der VertreterInnen hängt dabei von der Bevölkerungsgröße des jeweiligen Bundeslandes ab. Die Bundesländer wechseln sich halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge im Vorsitz ab; BundesratspräsidentIn wird automatisch jenes Mitglied, das als erstes auf der Liste des Bundeslandes steht.

Demokratie: Das Wort Demokratie kommt aus dem Griechischen und bedeutet „Herrschaft des Volkes“.

Gericht (auch als „Justiz“ oder „Gerichtbarkeit“ bezeichnet): Gerichte sind dafür zuständig, Streitfälle zu schlichten und Urteile gegen Schuldige zu fällen. Zivilgerichte beschäftigen sich mit Streitigkeiten zwischen Personen, Strafgerichte entscheiden über Verstöße gegen Strafgesetze, der Verfassungsgerichtshof um Verstöße gegen das Bundesverfassungsgesetz.

Monarchie: Eine Staatsform, in der z.B. KaiserIn oder Königin an der Spitze steht. Das bedeutet, nicht die StaatsbürgerInnen oder ihre gewählten VertreterInnen (wie in der Republik), sondern eine Person, die diese Funktion meistens ererbt hat, ist auf Dauer das Staatsoberhaupt.

Nationalrat: Das Parlament besteht aus zwei Kammern, dem Nationalrat und dem Bundesrat. Dem Nationalrat gehören 183 Abgeordnete an. Die wahlberechtigten österreichischen StaatsbürgerInnen wählen den Nationalrat, indem sie den PolitikerInnen einer bestimmten Partei für eine vier- bzw. fünfjährige Gesetzgebungsperiode ihre Stimme geben. (Der Nationalrat wurde bis zur Nationalratswahl 2006 jeweils für eine vierjährige Gesetzgebungsperiode gewählt. Ab der darauffolgenden Nationalratswahl gilt eine fünfjährige Gesetzgebungsperiode.) Zu den Aufgaben des Nationalrats gehören die Gesetzgebung des Bundes, die er gemeinsam mit dem Bundesrat ausübt, die Mitwirkung an der Vollziehung und die Kontrolle der Regierung.

Neutralität: Mit „neutral“ bezeichnet man im politischen Sinn einen Staat, der sich z.B. im Falle eines Krieges zwischen anderen Staaten unparteiisch verhält und keinen militärischen Bündnissen (z.B. NATO) beitrifft. Österreich hat sich nach dem Zweiten Weltkrieg und der Besatzungszeit zur immerwährenden Neutralität verpflichtet. In Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur EU und den Beschlüssen zum Schaffen eines europäischen Sicherheitssystems wird die Bedeutung der Neutralität in Österreich wieder vermehrt diskutiert.

Verfassung: Die Bundesverfassung ist das Hauptgesetz der staatlichen Ordnung, auf dem alle Gesetze und Verordnungen aufbauen. Sie enthält grundlegende Regeln über die Staatsordnung, die Stellung der obersten Organe im Staat, Rechtsschutz und Kontrolle der Staatsorgane sowie die Grundrechte der im Staat lebenden Menschen. Die Verfassungsgesetze sind also von besonderer Wichtigkeit.

Verwaltungsgerichtshof (VwGH): Seine Aufgabe ist die Rechtskontrolle der Verwaltung. An den VwGH können sich alle mit Hilfe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes wenden.

Fragen zu den Grundprinzipien der Verfassung

i

Grundprinzipien, auch leitende Prinzipien oder Bausteine der Verfassung genannt, stellen die höchstrangigen Rechtsvorschriften im rechtlichen Stufenbau des Staates dar.

»

Beantworte die nachfolgenden Fragen, nachdem du den Text zu den Grundprinzipien der Verfassung gelesen hast!

Welche Grundprinzipien kannst du dem Text „Grundprinzipien (Baugesetze) der Verfassung“ entnehmen? Formuliere mindestens 3.

Wer ist laut Verfassung für die Gesetzgebung zuständig?

Was ist das rechtsstaatliche Prinzip und wie ist es festgelegt?

Was denkst du, warum die Grundprinzipien der Verfassung auch „Baugesetze“ heißen?

Paragrafen aus dem Datenschutzgesetz

§ 1 (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.
Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten
(Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000)

§ 1 (3) Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, d.h. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen

1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;
2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

§ 1 (2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/19582, genannten Gründen notwendig sind.

A small, handwritten signature or mark is located at the bottom right of the text area, next to the final paragraph.

Entwurf ein Bundesgesetz



Euer Datenschutzgesetz:

Entwerft in der Gruppe ein Datenschutzgesetz für den Bereich, auf den ihr euch geeinigt habt. Das Datenschutzgesetz ist ein Bundesgesetz; d.h. es ist österreichweit gültig.

Zuvor solltet ihr aber auch einige Überlegungen für eure Entscheidungen anstellen: Euer Gesetz braucht einen Namen. Überlegt euch den Inhalt eures Gesetzes: Was wollt ihr genau regeln? Welches Ziel verfolgt ihr mit eurem Gesetz? Wo ist es gültig? Für wen gilt es? Wer ist für die Einhaltung verantwortlich? Was passiert, wenn sich jemand nicht an das Gesetz hält? Welche Begriffe müsst ihr genau definieren, um Missverständnisse zu vermeiden? Gibt es Ausnahmen, die einer Definition bedürfen? Wann beginnt und wann endet die Gültigkeit des Gesetzes?

Tipps:

- ➔ Behandelt die relevanten Fragen nacheinander
- ➔ Schreibt euch zu Beginn einen „Sitzungsplan“ mit Fragen, die behandelt werden müssen und geht danach vor
- ➔ Setzt euch ein Zeitlimit pro Inhalt
- ➔ Lasst einander aussprechen, vereinbart gegebenenfalls Redezeit
- ➔ Stimmt ab, um Beschlüsse zu fassen
- ➔ Überlegt euch eine übersichtliche Gliederung
- ➔ Arbeitet aufgabenteilig: z.B.: ein/e SchriftführerIn macht Notizen; ihr könnt auch Untergruppen zu den unterschiedlichen Themen bilden